

Schriftliche Stellungnahme

Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. November 2020 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit - BT-Drucksache 19/ 16886
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit - BT-Drucksache 19/ 22122

siehe Anlage

Stellungnahme

Selbständigkeit fördern – neue „digitale“ Verdienstmöglichkeiten nicht voreilig regulieren!

Bitkom Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE, gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit, Drucksache 19/16886 und gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit, Drucksache 19/22122

23. November 2020

Seite 1

Zusammenfassung

Selbstständigkeit, egal ob digital oder analog, ist eine tragende Säule einer gut funktionierenden Wirtschaft. Sie gilt es daher zu fördern, insbesondere auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Einer solchen Förderung laufen die Anträge der Linken komplett zuwider und sind daher abzulehnen.

Dazu im Einzelnen:

Der Begriff der Plattformarbeit – ebenso wie „Gig-Worker“, „ortsgebundene Plattformarbeit“ sowie „ortsungebundene Plattformarbeit“ –, lässt sich zunächst schon nicht sauber und eindeutig im Gesetz definieren und ist insofern einer Regulierung nicht sinnvoll zugänglich. Dass die Begriffe nicht sauber legaldefiniert werden können, muss selbst ver.di in ihrer Stellungnahme zu den beiden Anträgen konstatieren (Stellungnahme von ver.di, S.1/2; ähnlich auch das BMAS <https://eu2020-reader.bmas.de/de/neue-arbeitswelt-menschliche-arbeitswelt/welche-modelle-arbeitsvermittler-plattformen-gibt-es-in-europa/#footnote-1>).

Jegliche Vermittlung von Aufträgen im Internet sollen nach den Anträgen der Linken offensichtlich als Plattformarbeit gelten, nur weil die Vermittlung im Internet stattfindet, auch wenn Plattformarbeit letztlich nichts anderes als das „schwarze Brett“ des Internets ist. Eine grob umrissene Vorstellung von Plattformarbeit, die manche haben mögen, und eine eindeutige gesetzliche Definition von „Plattformarbeit“ sind zwei getrennte Paar Schuhe. Eine klare gesetzliche Definition von Plattformarbeit lässt sich gerade nicht finden. Stattdessen würde jeglicher Versuch einer gesetzlichen Definition zu Rechtsunsicherheit führen und damit einen ganzen Bereich der digitalen Wirtschaft lahmlegen.

Die Unterscheidung zwischen „ortsgebundener“ sowie „ortsungebundener Plattformarbeit“, wie sie in den Anträgen vorgenommen wurde, würde im Übrigen zu beliebigen

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Dr. Lisa Allegra Markert
Referentin für Arbeitsrecht und
Arbeit 4.0

T + 49 30 27576-0
l.markert@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Selbständigkeit fördern – neue „digitale“ Verdienstmöglichkeiten nicht voreilig regulieren!

Seite 2|8

Differenzierungen führen: Eine IT-Fachkraft würde bei einem Projekt, bei der (ggf. sogar unerwartet) die Notwendigkeit besteht, vor Ort im Unternehmen zu arbeiten, (plötzlich) als „Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit“ gelten. Bei fehlender Notwendigkeit der Vor-Ort-Arbeit würde er dagegen als „Crowd-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit“ gelten. Eine solche Beliebigkeit schadet der Rechtssicherheit.

Das deutsche Arbeits- und Sozialversicherungsrecht differenziert zwischen Arbeitnehmerstatus bzw. abhängiger Beschäftigung sowie einer selbstständigen Tätigkeit aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags. Die jeweilige Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien erfolgt anhand verschiedener Kriterien, die sich als sachgerecht und sinnvoll erwiesen haben und damit auch Rechtssicherheit vermitteln. Sie konnten bisher stets auch neue Beschäftigungsformen erfassen.

Ferner besteht auch kein wissenschaftlich gut fundierter Anlass zur Regulierung, im Gegenteil: Es lässt sich bisher kein belastbares Datenmaterial dazu finden, wie viele Personen tatsächlich Aufträge von Plattformen übernehmen. Die Informationen darüber fußen teilweise auf Hochrechnungen oder Schätzungen. Andere basieren auf Online-Umfragen, wobei diese schon deswegen zu Verzerrungen führen, weil an Online-Umfragen erwartungsgemäß insbesondere Personen teilnehmen, die überdurchschnittlich stark im Internet präsent sind (Serfling, Crowdworking Monitor Nr. 1, 2018, S. 16 ff., https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2018/crowdworking-monitor.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 23.11.2020).

Darüber hinaus sind Auftragnehmer auf Plattformen ganz überwiegend zufrieden mit ihrer Tätigkeit (Bertelsmann-Stiftung, Studie zu Plattformarbeit, 2019). Plattformarbeit ist schließlich eine sehr konveniente Möglichkeit, z.B. für Studierende und Rentner, schnell und unkompliziert eine Verdienstmöglichkeit für einen flexiblen Nebenerwerb zu finden.

Die Vorteile einer kurzfristig zu findenden Verdienstmöglichkeit für Selbstständige zeigen sich jetzt auch gerade in der Corona-Pandemie, in der einigen Selbstständigen ihre Aufträge wegbrechen (z.B. Künstlern, Musikern, Taxifahrern), wohingegen andere Aufträge stärker gefragt sind. Diese Selbstständigen wollen gar nicht ihre eigentliche Tätigkeit aufgeben, sondern sind nur jetzt dazu gezwungen vorübergehend auf andere Tätigkeiten auszuweichen und hier bietet Plattformarbeit eine gute Überbrückungsmöglichkeit für sie.

Plattformen haben aus verschiedenen Gründen ein großes Interesse daran, ihre Auftragnehmer zu schützen und zu unterstützen und sie dies tun auch (z.B. durch Selbstverpflichtungen). Solches Engagement gilt es zu fördern.

Stellungnahme

Selbständigkeit fördern – neue „digitale“ Verdienstmöglichkeiten nicht voreilig regulieren!

Seite 3|8

Hinzukommt allgemein, dass die besondere Heterogenität der Plattformen und der Auftragsarten bei einer gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden müsste, was jedoch nicht möglich sein wird (keine „One-size-fits-all-Lösung“ möglich).

Eine voreilige Regulierung würde jegliche internetbasierte Vermittlung von Tätigkeiten ohne konkreten Regelungsbedarf deutlich erschweren oder gar unmöglich machen.

1 Grundsätzliche Anmerkungen zur Plattformarbeit

Plattformarbeit ist entgegen einiger Stimmen beliebt, extrem vielseitig und bietet viele Vorteile. Sie stellt die Verlagerung des „schwarzen Bretts“ ins Internet dar – mit dem digitalen und flexiblen Vorteil, dass eine neue Verdienstmöglichkeit viel schneller und unkomplizierter zu finden ist und viele Tätigkeit in der analogen Welt gar nicht vergeben werden könnten, weil die Vermittlung zu mühsam wäre.

Die Bandbreite von Plattformarbeit reicht dabei u.a. vom Testen von neuen (körperlichen) Produkten, Produktbefragungen, Personenbeförderung, Testen von IT-Software, Lieferdiensten in jeglicher Form, bis hin zur Softwareentwicklung.

1. Plattformarbeit als netter Nebenerwerb

Viele Beschäftigte haben noch die klassische Erwerbsbiografie mit Schulabschluss, Ausbildung und festem Job, der sie komplett auslastet. Als solche kann man sich insofern schwer vorstellen, dass andere am Wochenende oder nach Feierabend gerne noch spontan einer Tätigkeit, vermittelt durch eine Plattform, nachgehen. Nichtsdestotrotz sprechen Studien eine andere Sprache, wie nicht zuletzt die Bertelsmann-Studie (Bertelsmann Stiftung, Studie zu Plattformarbeit, 2019) zeigt: Als die größte Motivation für und Vorteile von Plattformarbeit bezeichnen Auftragnehmer auf Plattformen den „netten Nebenerwerb“, die „zeitliche Flexibilität“ sowie die „Unabhängigkeit bzw. Spaß“ an der Tätigkeit (Bertelsmann Stiftung, Studie zu Plattformarbeit, 2019, Abbildung 12). 70% der Auftragnehmer auf Plattformen gaben an, in der Digitalisierung die Möglichkeit sehen, beruflich flexibler zu sein und damit Arbeits- und Privatleben besser zu vereinbaren (Bertelsmann Stiftung, Studie zu Plattformarbeit, 2019, Abbildung 8). Die Plattformarbeit reagiert somit auf veränderte Bedürfnisse von Beschäftigten sowie Unternehmen: Diese Bedürfnisse sollte man ernstnehmen.

2. Plattformarbeit als Lösung in der Corona-Pandemie

Gerade z.B. für Studierende oder Rentner ist Plattformarbeit eine sehr konveniente Weise (weil schnell und unkompliziert), sich einen Nebenerwerb oder eine zusätzliche Verdienstmöglichkeit zu verschaffen. Die Vorteile von kurzfristig zu findenden Aufträgen für Selbstständige durch eine Plattform zeigen sich jetzt auch gerade in der Corona-Pandemie,

Stellungnahme

Selbständigkeit fördern – neue „digitale“ Verdienstmöglichkeiten nicht voreilig regulieren!

Seite 4|8

in der einigen Selbstständigen ihre Aufträge wegbrechen (z.B. Künstlern, Musikern, Taxifahrern), wohingegen andere Aufträge stärker gefragt sind. Diese Selbstständigen wollen gar nicht ihre eigentliche Tätigkeit aufgeben, sondern sind nur jetzt dazu gezwungen vorübergehend auf andere Tätigkeiten auszuweichen und hier bietet Plattformarbeit eine gute Überbrückungsmöglichkeit für sie.

3. Weitere Vorteile von Plattformarbeit: niedrige Markteintrittsbarrieren, flexible Auftragsgestaltung sowie Erwerbschancen für Personen, die durch gängige Raster in Personalabteilungen fallen

Ein Vorteil der Plattformarbeit ist allgemein, dass durch niedrige Markteintrittsbarrieren und flexible Auftragsgestaltung (bzgl. Zeit und Ort insbesondere) ein größerer Personenkreis als bisher Dienste anbieten kann. Hierzu zählen sowohl Personen, die sich einen gelegentlichen Zuverdienst verschaffen wollen als auch Personen, die durch gängige Raster in Personalabteilungen (z.B. wegen eines fehlenden Abschlusses) fallen.

Außerdem bieten Online-Plattformen für gewerbliche Anbieter einen zusätzlichen Vertriebskanal, über den sie vereinfacht Zugang zu Aufträgen erhalten können. Die Kundenseite profitiert von einer größeren Angebotsvielfalt, günstigeren Preise und einem komfortablen, direkten, schnellen Zugang zu Dienstleistungen.

Auftragnehmern von Plattformen sehen Plattformarbeit, wie bereits oben beschrieben, als (netten) Nebenverdienst an (Bertelsmann Stiftung, Studie zu Plattformarbeit, 2019, Abbildung 12). Zusätzlich nutzen sie meist mehrere Plattformen, so dass hier, anders als teilweise behauptet wird, auch insofern keine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht.

2 Keine voreilige Regulierung zum Nachteil der Digitalwirtschaft

Bitkom lehnt nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Definitionsmöglichkeit, der ungewissen Datenlage zum Umfang und aufgrund der Zufriedenheit der Auftragnehmer auf Plattformen mit ihrer Tätigkeit eine voreilige stärkere gesetzliche Regulierung von Plattformarbeit ab.

Im Folgenden soll auf ausgewählte Aspekte der Anträge ausführlicher eingegangen werden.

1. Keine Änderung im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht erforderlich

Das deutsche Arbeits- und Sozialversicherungsrecht differenziert zwischen abhängiger Beschäftigung bzw. Arbeitnehmerstatus und einer selbstständigen Tätigkeit aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags. Die jeweilige Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien erfolgt anhand verschiedener Kriterien, die sich in der Praxis als hilfreich und sinnvoll erwiesen haben und damit Rechtssicherheit gewährleisten. Dabei prüft das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht auch stets den jeweiligen Einzelfall, also die ganz

Stellungnahme

Selbständigkeit fördern – neue „digitale“ Verdienstmöglichkeiten nicht voreilig regulieren!

Seite 5|8

konkrete Tätigkeit. Basierend auf dem Ergebnis dieser Prüfung ergeben sich dann unterschiedliche Rechtsfolgen, je nachdem, ob die konkrete Tätigkeit als selbstständig oder als abhängige Beschäftigung einzuordnen ist. Das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht kennt gerade keine Personengruppen, ganze Branchen oder Beschäftigungsarten, bei denen grundsätzlich von der einen oder anderen Beschäftigungsart – selbstständig oder abhängig beschäftigt – auszugehen ist. Eine gesetzliche Fiktion und Einordnung einer Tätigkeit zu einer bestimmten Kategorie (so aber der Antrag 19/16886 bei ortsgebundener Gig-Work), nur weil sie im Wesentlichen im Internet stattfindet bzw. dort zustande kommt, sind insofern auch aufgrund systematischer Erwägungen abzulehnen. Hinzukommt – und dies ist ganz entscheidend –, dass die Heterogenität der Plattformen und -tätigkeiten dabei berücksichtigt werden müsste, was bei einer gesetzlichen Regelung nicht möglich sein würde (keine „One-size-fits-all-Lösung“ möglich). Zudem würde eine plattformspezifische Regulierung einen erheblichen Nachteil für Plattformen gegenüber „analogen“ Unternehmen darstellen.

2. Insbesondere keine Beweislastverteilung im Statusfeststellungsverfahren zugunsten von Gig-Workern bei der ortsgebundenen Plattformarbeit (Drucksache 19/16886)

Insbesondere eine Beweislastverteilung zugunsten der Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit und damit zu Lasten von Plattformen im Statusfeststellungsverfahren ist unangebracht. Die Frage, ob eine abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit vorliegt, müssen die Behörden und Richter nach der jeweiligen, höchst individuellen Tätigkeit des Betroffenen wie auch bei jeder analogen Tätigkeit bewerten (u.a. gab es Weisungen, bestand ein Unternehmerrisiko, Eingliederung in den Betrieb ja/nein etc.). Es gibt hier auf gesetzlicher Ebene allgemein keine Vermutung zu Gunsten einer abhängigen Beschäftigung bei bestimmten Tätigkeiten, weil diese Tätigkeiten wie beschrieben höchstindividuell sind.

Diese Tätigkeit kann der Betroffene im Übrigen im Statusfeststellungsverfahren selbst – wie jeder andere „analoge“ Selbständige – ausgeführt und kann sie daher ausführlich beschreiben, so dass hier kein Informationsungleichgewicht besteht, das eine Beweislastverteilung zugunsten der Gig-Worker rechtfertigt.

Man käme im Übrigen auch nicht auf den Gedanken, beispielhaft zugunsten des Handwerkers, den man „analog“, z.B. vom Nachbarn, empfohlen bekommen hat, eine veränderte Beweislastverteilung zu fordern.

3. Keine Schaffung bzw. Erstreckung von Mindestentgelt, betrieblicher Mitbestimmung oder des Tarifvertragsgesetz auf Auftragnehmer von Plattformen

Ein Mindestentgelt ist abzulehnen: Für Selbstständige sind gerade keine Mindestentgelte vorgesehen. Beim Entgelt realisiert sich das Unternehmerrisiko des Selbstständigen, der z.B. durch Skalierung die Chance auf höhere Einnahmen hat, aber auch das Risiko von

Stellungnahme

Selbständigkeit fördern – neue „digitale“ Verdienstmöglichkeiten nicht voreilig regulieren!

Seite 6|8

geringeren Einnahmen trägt, wenn er z.B. qualitativ minderwertige Arbeit leistet. Ein Mindestentgelt würde eine komplette Abkehr vom Leitbild des Selbstständigen bedeuten.

Ein Mindestentgelt würde zusätzlich auch den Marktzugang erschweren: Gerade beim Neueinstieg in den Markt muss man sich als Selbstständiger erstmal bewähren und dazu ggf. mit geringeren Preisen locken.

Die Einbeziehung von Auftragnehmern auf Plattformen in die betriebliche Mitbestimmung ist systematisch fehl am Platze: Selbständigkeit ist davon gekennzeichnet, dass der Selbstständige seinen eigenen Betrieb hat und den Rahmen seiner Tätigkeit (Zeit, Ort, Urlaub etc.) selbstständig bestimmen kann, weil er keinen Weisungen unterliegt.

Das Mitbestimmungsrecht basiert auf dem Gedanken, dass der Arbeitgeber aufgrund seiner Weisungsbefugnis in der stärkeren Position ist und insofern durch Mitbestimmung ein Ausgleich geschaffen werden muss, die dann in Betriebsvereinbarungen z.B. zu Arbeitszeit, -ort, Urlaub etc. münden. Bei Selbstständigen gibt es aber gerade keine arbeitsrechtlichen Weisungen. Insofern besteht auch kein Ungleichgewicht. Eine „Betriebsvereinbarung für die Arbeitszeit von Selbstständigen“ würde die Mitbestimmung, aber auch das Bedürfnis des Selbstständigen nach einer selbstbestimmten Beschäftigung (bzgl. Ort, Zeit etc.) ad absurdum führen. Solchen Bestimmungen möchte der Selbstständige ja gerade nicht unterliegen: Er möchte mal mehr, mal weniger arbeiten und sich seine Tätigkeit frei einteilen.

Dazu ein Beispiel aus der Offline-Welt, das die Widersinnigkeit der Anträge verdeutlicht: Jemand besitzt ein großes, altes Haus mit Garten. Der Besitzer benötigt dafür u.a. einen Gärtner, Reinigungsservice sowie verschiedene Handwerker, die in regelmäßigen Abständen schon seit Jahren für ihn Aufträge übernehmen. Niemand käme hierbei auf den Gedanken, dass diese Personen gemeinsam einen Betriebsrat für den „Betrieb des alten Hauses“ gründen können sollen.

Im Übrigen ist zu sagen: Die Plattformen stehen wie jeder gute Auftraggeber in engem Kontakt zu ihren Auftragnehmern, holen regelmäßig ihr Feedback ein und/oder ermöglichen Roundtable. Darüber hinaus existieren Austausch- und Beratungsplattformen u.a. von der IG Metall und von ver.di. Es besteht auch insofern kein Anlass, am Gesetz etwas zu ändern.

Auch eine Erstreckung des Tarifrechts auf Auftragnehmer von Plattformen lehnen wir ab: Es gilt hier die gleiche Argumentation wie bei der betrieblichen Mitbestimmung.

Stellungnahme

Selbständigkeit fördern – neue „digitale“ Verdienstmöglichkeiten nicht voreilig regulieren!

Seite 7|8

4. Keine Berichtspflicht

Die Anträge sehen verschiedene Berichtspflichten (u.a. im Bereich von Steuern und Sozialversicherungspflichten) für Plattformen vor. Solche Pflichten dürfen keine unnötige Bürokratie oder Erschwerung für die Plattformen (insbesondere auch gegenüber „analogen“ Unternehmen) darstellen.

3 Statt unnötiger Regulierung: Selbstverpflichtungen und freiwilliges Engagement weiter fördern

Anstelle regulatorischer Schnellschüsse befürwortet Bitkom Maßnahmen, die Plattformbetreiber schon jetzt vornehmen können, um möglichen negativen Nebeneffekten der Plattformarbeit gegenzusteuern:

Plattformen haben ein großes Interesse daran, ihre Auftragnehmer vor allerlei Risiken bei der Ausführung des Auftrags, seien es körperliche Gefahren, sexuelle Belästigungen oder Diskriminierung, zu schützen sowie bei der finanziellen Planbarkeit der Aufträge zu unterstützen. So wollen Plattformen demnächst z.B. freiwillige Unfallversicherungen sowie Tools anbieten, die die Einnahmen durch Aufträge im Voraus für die Auftragnehmer kalkulierbarer machen – etwas, das erst durch Apps möglich wird und in der analogen Welt eines Solo-Selbstständigen nicht denkbar wäre. Sie bieten darüber hinaus Weiterbildungsmöglichkeiten oder z.B. Fahrsicherheitstrainings an.

Daneben sind freiwillige Selbstverpflichtungen („Code of Conduct“) zu nennen (u.a. bzgl. der sozialen Absicherung, Vertragskonditionen). Solche Selbstverpflichtungen, teilweise sogar in Kooperation mit Gewerkschaften entwickelt (z.B. <http://crowdsourcing-code.de/>), werden immer beliebter. Die Initiative Crowdsourcing Code umfasst mehrere Plattformen, auf denen sich bereits mehr als zwei Millionen Menschen registriert haben (<http://faircrowd.work/de/2017/11/08/ombudsstelle-fuer-crowdworking-plattformen-vereinbart/>).

Selbstverpflichtungen von Plattformbetreibern nehmen aktuell zu und bieten ein gutes Prüfsiegel für den Auftragnehmer auf einer Plattform sowie die Plattformen selbst: Letztere haben ein großes Interesse daran, solche Selbstverpflichtungen zu unterzeichnen: Denn übernehmen Plattformen Aufträge von anderen Unternehmen, möchten diese Unternehmen aufgrund ihrer eigenen Unternehmenscompliance, aber auch ihrer Reputation die Sicherheit haben, dass sie mit einem rechtssicher und fair handelnden Plattformen kontrahieren. Solche Selbstverpflichtungen können auch die Einrichtung von paritätisch besetzten Ombudsstellen umfassen. Eine gesetzliche Pflicht dazu lehnen wir ab. Es besteht schon heute die Möglichkeit, bei Streitigkeiten die Gerichte anzurufen.

Stellungnahme Selbständigkeit fördern – neue „digitale“ Verdienstmöglichkeiten nicht voreilig regulieren!

Seite 8|8

4 Ausblick

Sofern nach einer möglichen Datenanalyse eine Regulierung dennoch für zwingend erachtet werden sollte, sollte dies auf EU-Ebene geschehen, da Plattformarbeit grenzüberschreitend stattfindet. Jeder regulatorische Eingriff sollte auf ein klar identifiziertes und nachweislich vorliegendes Problem abzielen, und dabei sollten unverhältnismäßige Maßnahmen und nicht erwünschte Nebeneffekte, die Innovationen in der so dynamischen digitalen Welt verhindern könnten, sorgfältig geprüft und vermieden werden. Es gilt – wenn es zu Regulierungsbemühungen kommen sollte – die Maßnahmen in einer Balance zu halten, um so die Innovations- und Wachstumspotentiale der plattformbasierten Dienstleistungsökonomie nicht einzuschränken. Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen sollten dann zudem die Wünsche nach selbstbestimmter und eigenverantwortlicher Tätigkeit der Auftragnehmer auf Plattformen umfassend berücksichtigen. Insbesondere dürften Plattformen gegenüber „analogen“ Unternehmen gesetzlich auch nicht benachteiligt werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.